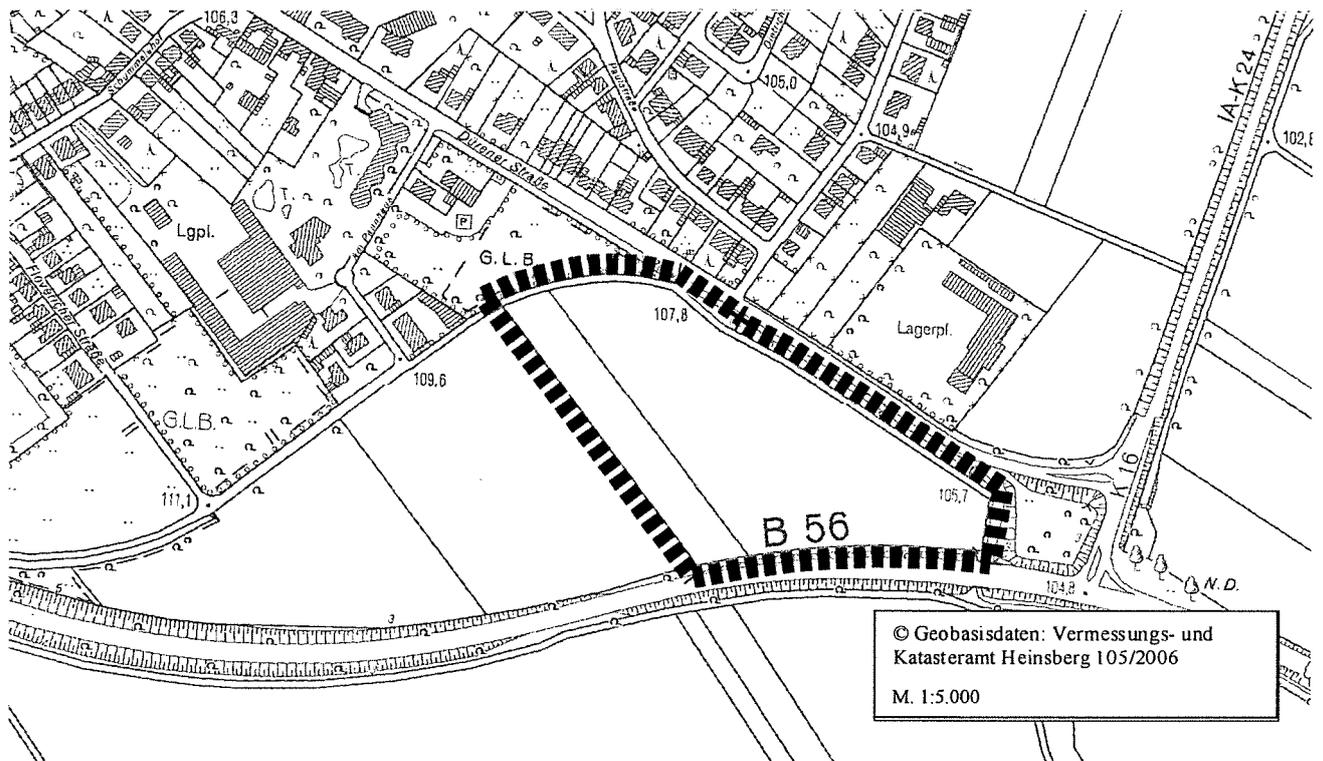


Bekanntmachung
(GZ/HN-C, Nr. ..., 06.11.2021)

- I. **Bebauungsplan Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen**
- II. **Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Immendorf, südwestlich der Dürener Straße, nördlich der B56**
- III. **Übersicht: Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 121:**



IV. Beschluss über die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 folgenden Beschluss gefasst:

„Es wird beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen [...] einzuleiten (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB).“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 der Stadt Geilenkirchen ist im obigen Kartenauszug gestrichelt gekennzeichnet. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Dürener Straße und nördlich der B56, im Stadtteil Immendorf.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 121 wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

V. Ziel und Zweck der Planung / Verfahren

Planungsziel ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke verbindlich zu leiten. Durch den aufzustellenden Bebauungsplan werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Betriebserweiterung der Firma Pohlen geschaffen.

Als Baugebiet ist ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Betriebe des Dach- und Solargewerbes“ vorgesehen. Sonstige Betriebe und Nutzungen, die dem Dach- und Solargewerbe dienen oder diesem zugeordnet werden können, würden hierdurch allgemein zulässig werden. Hierunter fallen u.a. Entwicklungs-, Forschungs- und Planungseinrichtungen sowie soziale und gastronomische Einrichtungen für die Mitarbeiter der im sonstigen Sondergebiet zulässigen Betriebe und Nutzungen (z.B. Kindertagesstätten, Bistros, Tagungs- und Schulungsräume und Lagerhallen).

Das Bauleitplanverfahren durchläuft das Normalverfahren, einschließlich frühzeitiger Beteiligung und Offenlage.

VI. Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Ferner hat der Rat der Stadt Geilenkirchen ebenfalls in seiner Sitzung am 15.09.2021 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 121 zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Planungskonzept, bestehend aus den Vorentwürfen des Bebauungsplans, der Begründung, der textlichen Festsetzungen, des Umweltberichts, dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag, dem geotechnischen Bericht und der schalltechnischen Untersuchung, liegt in der Zeit vom

15.11.2021 bis einschließlich 15.12.2021

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen - im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, 2. Obergeschoss, am Aushang vor Zimmer 222 - während der Publikumszeiten

montags bis freitags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

öffentlich aus.

Während dieses Zeitraums besteht die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ebenso besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Ansprechpartner hierfür sind insbesondere die Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt:

- Herr Patrick Kalus, Zimmer 222, Tel.-Nr. 02451 / 629-222,
- Herr Jochen Tichelbäcker, Zimmer 223, Tel.-Nr. 02451 / 629-234 und
- Herr Michael Jansen, Zimmer 229, Tel.-Nr. 02451 / 629-229.

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form (z.B. per E-Mail unter stadtplanung@geilenkirchen.de oder per Fax unter 02451 / 629-296) abgegeben werden.

Die Unterlagen zum Planungskonzept, diese Bekanntmachung, eine interaktive Karte mit Darstellung der Lage des Plangebiets und weitere Informationen werden zusätzlich in das Internet eingestellt. Der Zugang hierauf wird unter nachfolgendem Link möglich sein:

www.geilenkirchen.de/stadtplanung/bauleitplanung/bauleitplanung-im-verfahren/

Die Abgabe von Stellungnahmen ist zugleich auch über diesen Link möglich.

Sofern in dieser Bekanntmachung die Abkürzung „BauGB“ verwendet wird, so ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung, gemeint.

Geilenkirchen, den 27.10.2021



Daniela Ritzerfeld
Bürgermeisterin

